

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark** in der Fassung vom 24.02.2015

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 24. Februar 2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind. Hierzu gehören z.B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung, Verzehr, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibmaterialien usw. sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort. Daher erhalten Gemeindevertreter, die Ortsvorstehern und die Mitglieder der Ortsbeiräte für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/ in ist – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt. Sachkundige Einwohner/innen nach § 50 Abs. 7 GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.
- (3) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandats-bedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden.
- (5) Für Dienstreisen, die von der Gemeindevertretung genehmigt oder angeordnet werden, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekosten-gesetzes gewährt. Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.
- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen wie folgt festgelegt:

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 68,00 EUR.
- (2) Die/Der Ortsvorsteher/in der OT Buchow-Karpzow und Hoppenrade erhalten eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von jeweils 160,00 EUR. Die/Der Ortsvorsteher/in des OT Priort erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 EUR. Die/Der Ortsvorsteher/in der OT Elstal und Wustermark erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 EUR.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 EUR.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 EUR.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (2) Den sachkundigen Einwohner/innen wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

### **§ 4 Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaufschlag**

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20 EUR je Stunde festgesetzt. Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag wird auf 13,00 EUR je Stunde festgesetzt.

### **§ 5 Stellvertreter**

Stellvertretern wird für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben für die Dauer der Vertretung 80 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten durch die/den Empfänger/in der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert. Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die/den Empfänger/in der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird zu jedem Auszahlungstermin eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2003 außer Kraft gesetzt.

Wustermark, 20.04.2015

  
Schreiber  
Der Bürgermeister